

ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ (EEG)

Kernforderungen des Mittelstands

- **Förderung von Eigenverbrauch**
- **Bürokratieabbau bei der Energieabgabe an Dritte**
- **Sinnhafte Weiterführung der Post-EEG-Anlagen**
- **Gleichberechtigte Förderung aller Anlagen zu Gewinnung erneuerbarer Energie**

Allgemeines

Der BVMW bewertet das Ziel des Entwurfs des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG), den gesamten Energieverbrauch bis 2050 klimaneutral zu gestalten, grundsätzlich sehr positiv. Dabei gilt es jedoch zu bedenken, dass die Gefahr besteht, bereits 2030 wesentliche Klima-Kipp Punkte zu überschreiten. Dies verdeutlicht die Tatsache, wie unabdinglich erneuerbare Energien für die Zukunft sind.

Die geplante Einbindung der Kommunen und ihrer Bürger ist ein gutes Zeichen und wird helfen die Energiewende in die Bevölkerung hineinzutragen. Auch ist es ein wichtiger Schritt, wie im EEG vorgesehen, die Ziele der einzelnen Bundesländer festzulegen und sie durch die Berichtspflicht zu führen.

Der BVMW sieht den Ausbaupfad als positiv an. Jedoch sieht er es als problematisch, dass Mengen nicht vollständig ausgeschöpft werden. Die Fehlmengen aus den letzten beiden Jahren dürfen nicht verloren gehen.

Der EEG-Entwurf in dieser Form wird jedoch nicht ausreichend sein, die Stagnation der Erneuerbaren zu beenden. Die unzureichenden Maßnahmen verunsichern folglich die Wirtschaft, allen voran den Mittelstand, und bringen den Standort Deutschland nicht auf den Weg zu einem treibhausgasneutralen Stromsektor.

Kritisch ist zu sehen, dass der Entwurf von einem deutlich niedrigeren Strombedarf ausgeht als Fachexperten. Deren schlüssige Annahme lautet, dass aufgrund der Zunahme im Mobilitäts-, Wärme- und Energiesektor stromintensiver gearbeitet werden wird.

Daher muss ein starker Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland forciert gedacht werden.

Die Klimaneutralität ist bis 2050 nicht umsetzbar, wenn der Stromsektor nicht deutlich vorher klimaneutral ist und massiv

ausgebaut wird. Auch muss hier eine Sektorenkopplung stattfinden und vernetzt gedacht werden.

Der Mittelstand will sich aktiv an einer dezentralen Energiewende beteiligen. Er will investieren und sich mit Innovationen und Lösungen, wie Energiemanagement oder Ausbau der Ladeinfrastruktur neue Märkte erschließen. Der Mittelstand sieht die weltweite Energiewende als Chance für den Wirtschaftsstandort Deutschland, welche genutzt werden sollte.

Der aktuelle Entwurf des EEG erschwert dies ohne Grund.

I. Eigenverbrauch und Batteriespeicher

Nach dem derzeitigen Entwurf plant die Bundesregierung die Einführung einer Auktion für PV Aufdachanlagen, welche schrittweise bis 2025 für Anlagen ab 100 kWp (heute ab 750kWp) verpflichtend wird. Anlagen die erfolgreich an der Auktion teilnehmen sind dann zu 100 Prozent Einspeisung in das Netz verpflichtet, ein Eigenverbrauch ist unzulässig.

Der Strom-Eigenverbrauch ist ein grundlegendes Kundenbedürfnis, und damit ein Bedürfnis unserer mittelständischen Mitglieder. Es beruht auf dem Selbstversorgergedanken und entspricht dem Subsidiaritätsprinzip. Die Beibehaltung und Betonung des Eigenstromverbrauchs sollte hinsichtlich des gewollten dezentralen Energiesystems und einem verstärkten Ausbau gerade in den Städten politisch zentral vom BVMW gefordert werden.

Die Erneuerbaren haben inzwischen ein Preisniveau erreicht, mit welchem gerade mittelständische Betriebe kostengünstig ihren Strom produzieren können. Der derzeitige Gesetzesentwurf lässt dieses Potential ungenutzt, was dazu führen wird, dass potenziell Interessierte gar nicht in erneuerbare Energien investieren.

Mit dem im EEG-Entwurf gemachten Vorgaben wird es nicht gelingen, Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie verstärkt unter die breite Bevölkerung zu bekommen. Die erforderlichen Mengen an Energie werden nicht nur mit Offshore Wind und PV auf großen Freiflächen zu leisten sein.

Forderung des BVMW: Ausschreibung von Photovoltaikflächen auf den eigenen Dachflächen und dem damit einhergehenden Verbot der Eigennutzung lehnt der BVMW strikt ab.

Aus Systemsicht ist Eigenversorgung nichts anderes als eine Form der Energieeffizienz. Für das Netz ist es unerheblich, ob ein Anschluss weniger Strom benötigt, weil er den eigenen Stromverbrauch drosselt oder hinter dem Anschlusspunkt durch eine eigene Anlage selbstständig Strom erzeugt. Der Neigung zur Eigenversorgung der Leute sollte nicht durch Rahmenbedingungen, die den Eigenverbrauch finanziell unattraktiver oder komplizierter machen, entgegengewirkt werden

II. Mieter- und Bürgerstrom

Wie im Entwurf beschrieben ist Mieterstrom „ein wichtiger Baustein für die Akzeptanz der Energiewende, weil er auch eine Partizipation von Mietern an der Energiewende ermöglicht.“ Dennoch wird das schwierige Thema mit dem vorgestellten Entwurf nur bedingt gelöst. Das Hochsetzen der Vergütungen ist zwar begrüßenswert, löst aber nicht die bürokratischen Schwierigkeiten.

Des Weiteren ist aus Studien ersichtlich, dass sich eine Beteiligung regionaler Akteure positiv auf die Akzeptanz der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) auswirken. Das in der Novelle vorgeschlagene Modell droht jedoch wenig praxistauglich zu werden. Gerade WEA werden häufig an Gemeindegrenzen installiert. Demnach könnten Nachbargemeinden, welche durch die WEA stärker betroffen sind als die Standortgemeinde, von Vorteilen durch einen Bürgerstromtarif ausgeschlossen werden.

Forderung des BVMW: Zur Vereinfachung fordert der BVMW den Direktverbrauch mit dem Eigenverbrauch gleichzustellen. Dies ermöglichte es Vermietern unkompliziert und unbürokratisch ihre Mieter mit Strom zu versorgen und würde so auch dem Mittelstand Rechtssicherheit in Bezug auf vermeintliche Lieferung an Dritte verschaffen. Beispielsweise könnten so unbürokratisch E-Ladesäulen für Kunden, etc. zur Verfügung gestellt werden, um den Ausbau der E-Mobilität voranzutreiben.

Anstatt die Bürgerbeteiligung an den Gemeinden auszurichten, wäre eine Umkreisregelung rund um den Windpark

akzeptanzfördernder. Diese Umkreisregelung, mit einer Bindung auf bestimmte Anwohner oder Gemeindeeinrichtungen sollte auch vermeiden, dass die zusätzlichen Gewinne aus einem Windpark im Kommunalhaushalt untergehen und die Bevölkerung so die Akzeptanz für die Projekt wieder verliert. Eine Zweckbindung der Gewinne der öffentlichen Hand wäre eine sinnvolle Lösung.

III. Intelligente Messsysteme

Mit § 9 EEG 2021 ist die Ausweitung der Pflichteinbaufälle mit intelligenten Messsystemen auf Kleinanlagen ab 1 kWp sowohl bei Neuanlagen als auch bei Bestandsanlagen geplant, obwohl diese bisher aus Gründen der Rentabilität davon ausgenommen waren.

Forderung des BVMW: Diesen unnötigen Kostentreiber lehnt der BVMW strikt ab, da für den Anlagenbetreiber so unverhältnismäßigen Kosten entstehen, die einen wirtschaftlichen Betrieb gefährden.

IV. Marktvergütung von Post-EEG-Anlagen

Bei den Post-EEG-Anlagen wird zwar eine Marktwertvergütung bis Ende 2027 in Aussicht gestellt, aber nur, sofern eine Vollinspeisung stattfindet. Ziel sollte aber auch hier der Eigenverbrauch sein. Augenblicklich besteht das Problem darin, die Post-EEG-Anlagen, welche ab Ende 2020 aus der Förderung fallen, in eine legale Konstellation zu bringen. Zielführender wäre es die Ü20-Anlagen mit einem einfachen System durch subventions- und abgabenfreien Eigenverbrauch, plus eine pauschale, niedrige Vergütung des noch eingespeisten Reststroms nahe dem Börsen-Strompreis, zu legalisieren.

Forderung des BVMW: Der BVMW fordert Anreize, um mit der erzeugten Energie möglichst sinnvoll umzugehen und die Bevölkerung bei der Energiewende nicht zu verlieren. Gleichzeitig bedarf es niedrige Hürden beim Eigenverbrauch, was auch zu einer Entlastung der Netze führt, wie aber auch die Möglichkeit für Direktvermarktung und Direktverbrauch.

V. Photovoltaikanlagen

Die Ausschreibungspflicht für Dachanlagen ab 500 kWp (und fallend) wird vermutlich zu einem Einbruch in diesem Segment von 500 kWp bis ca. ein MWp führen und darf daher als

Frontalangriff auf den Eigenverbrauch im Mittelstand gewertet werden. Der Einstieg in die Ausschreibung ist der Ausstieg aus dem Eigenverbrauch.

Anlagen dieser Größenordnung haben im Vergleich zu Anlagen ab 1 MWp häufig geringe Chancen eine Ausschreibung zu gewinnen. Gegen noch größere Anlagen (bis 20 MWp sollen auf dem Dach möglich sein) ohnehin nicht. Hintergrund sind hier die Errichtungskosten, welche erst ab einem gewissen Volumen konkurrenzfähig werden. Anlagen bis 1 MWp eignen sich jedoch hervorragend für den Eigenbedarf im produzierenden Gewerbe, Industrie, Handel, etc.

Forderung des BVMW: Der BVMW fordert eine gesonderte Ausschreibung für Dachanlagen ab einem MWp bis fünf MWp. Anlagen größer als fünf MWp nehmen an den Ausschreibungen teil. Die Grenze von aktuell 750 kWp sollte auf ein MWp ausgeweitet werden, was laut EU-Recht möglich wäre. Anlagen bis ein MWp könnten nach den aktuellen Regeln errichtet und betrieben werden. Dies schafft einen Markt für den Mittelstand (Eigenverbrauch).

VI. Windenergieanlagen

Dass Leistungsupgrades von Windenergieanlagen mit einem Zuschlag aus der Ausschreibung automatisch abgedeckt werden sollen, führt zu einer Erhöhung der Flexibilität: Damit können Windparkbetreiber technologische Entwicklungen der Hersteller zügig aufgreifen. Auch werden dadurch Anreize gesetzt, die am Standort vorhandenen Ertragspotenziale stärker zu nutzen.

Forderung des BVMW: Um die Durchschlagskraft dieser Regelung zu erhöhen und die bürokratischen Aufwendungen zu

Ansprechpartner

Dr. Hans-Jürgen Völz
Leiter Volkswirtschaft
Tel.: +49 30 533206-49
E-Mail: hans-juergen.voelz@bvmw.de

Der BVMW vertritt im Rahmen der Mittelstandsallianz über 900.000 Mitglieder. Die mehr als 300 Repräsentanten des Verbandes haben jährlich rund 800.000 direkte Unternehmerkontakte. Der BVMW organisiert mehr als 2.000 Veranstaltungen pro Jahr.

reduzieren, fordert der BVMW die Regelung von 15% auf 25% Leistungssteigerung auszuweiten. Folglich empfehlen wir die Formulierung folgendermaßen anzupassen: „[Der] Anspruch besteht auch für Strommengen, die mit einer installierten Leistung erzeugt werden, die die bezuschlagte Leistung um bis zu 25 Prozent übersteigt.“

VII. Biogas

Der Entwurf enthält keine Öffnung der für Nawaro-Anlagen erlaubten Substrate hinsichtlich unbedenklicher Abfallstoffe aus dem Verarbeitungsgewerbe: Getreide und Kartoffeln sind somit weiterhin erlaubt, wohingegen die Verarbeitung von Getreideabputz und Kartoffelschalen verboten bleibt. Mit Blick auf zukünftige geplante Ausschreibungen stellt sich zudem die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Einführung einer Quote für südliche Landkreise.

Forderung des BVMW: Der BVMW fordert daher eine betriebsfreundliche Flexibilisierung der für Nawaro-Anlagen erlaubten Einsatzstoffe. Dieses aus Sicht der Bevölkerung willkürliche und sinnlose Verbot führt zu Unverständnis und hemmt die regionale Kreislaufwirtschaften. Ähnlich verhält es sich mit der Unterscheidung zwischen Anlagen in nördlichen und südlichen Landkreisen.

Da ab 2021 sukzessive immer mehr Anlagen aus der 20-jährigen EEG-Vergütung herausfallen, sind speziell auch für den Bereich Biogas Konzepte zu entwickeln, die geeignet sind, den bisherigen Erfolg fortzusetzen und Arbeitsplätze zu sichern. Man müsste sich nun verstärkt den Bestandsanlagen widmen und dringend intelligente Anschlusslösungen finden und fördern sowie die Beseitigung wirtschaftlicher Hemmnisse für systemdienliche und stabilisierende Anwendungen vorantreiben.

Kontakt

Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW) e. V.
Bereich Politik und Volkswirtschaft
Potsdamer Straße 7, 10785 Berlin
Telefon: + 49 30 533206-0, Telefax: +49 30 533206-50
E-Mail: politik@bvmw.de; Social Media: @BVMWeV

